

Satzung des Fördervereins Grundschule Gundershausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Gundershausen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Gundershausen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Finanz- und Sachmittel einzunehmen und diese der Grundschule Gundershausen als öffentlich-rechtliche Körperschaft über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus zur Umsetzung der Vereinsziele gemäß Absatz 3 zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verein sieht sich als Ansprechpartner zur Umsetzung von Maßnahmen, die die Realisierung des Schulprogramms zum Ziel haben und die pädagogische Arbeit der Schule unterstützen.
- (3) Zielsetzungen des Fördervereins sind unter anderem:
 - Förderung von erlebnispädagogischen Angeboten wie Theater- und Museumsbesuchen sowie Naturerfahrungen (z.B. Waldwoche)
 - Ausstattung der Grundschule Gundershausen mit neuen Medien
 - Finanzierung außerschulischer Experten oder Trainer (z.B. für Selbstverteidigungskurse, Erste-Hilfe-Kurse, das Lernen lernen) als Angebote für Schüler/innen und das Lehrerkollegium
 - Unterstützung von Informationsabenden zu pädagogisch relevanten Themen
 - Förderung der Lesekompetenz der Schüler/innen (beispielsweise weitere Ausstattung der Schülerbücherei, Autorenlesungen)
 - Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten für den Pausenhof und den Sportunterricht (z.B. Beschallungsanlage für den Schulhof)
 - Unterstützung von Differenzierungsangeboten und Fördermaßnahmen
 - Ausgleichende Maßnahmen bei sozialen Härtefällen
 - Förderung des Aus- und Aufbaus von Betreuungsangeboten (z.B. Hausaufgabenhilfe, Ferienbetreuung)
 - Förderung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von Projektwochen
 - Beihilfen zur Beschaffung von zusätzlichen Mitteln für die einzelnen Fachbereiche

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen (insbesondere Reisekosten), die ihnen im Auftrag des Vereins entstehen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01.August bis zum 31.Juli.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt aus dem Verein, durch eine schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwider handelt oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zur Zahlung fällig und wird im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern (w/m):
 - der Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart

sowie zwei beratenden Mitgliedern (w/m) ohne Stimmrecht
Satzung des Fördervereins Grundschule Gundershausen e.V.
Fassung vom 03.Dezember 2009

- der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates
(im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter)
- der jeweilige Leiter der Schule
(im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter)

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Der Vorsitzende vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied.
- Der Schriftführer verfasst außer dem laufenden Schriftverkehr über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll.
- Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

(4) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit auf jeweils zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt und 1 Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.
- (7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (8) Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresrechnung und die Kassenlage
- (2) Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl des Vorstandes
- (5) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (6) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge

- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (8) Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung werden jährlich von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfern überprüft. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu Erteilung der Entlastung vorzutragen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Versammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung mehrheitlich beschließt oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Gundernhäuser Grundschule.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30.03.2004 erstellt und satzungskonform am 25.05.2004, am 06.07.2004 und 03.12.2009 geändert.

Gundernhausen, den 03.12.2009

Lutz Poth
(Vorsitzender)

Stefan Marx
(Kassenwart)

Christine Graf
(Schriftführerin)